

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.985/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-130000/0104-III/6/2009

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Abteilung III/6

Mit E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz erlassen und das Interbankmarktstärkungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Im Anschreiben sollte eine Aussage aufgenommen werden, ob die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), auf das Vorhaben anzuwenden ist.

Auf die Setzung von angemessenen Begutachtungsfristen wird hingewiesen (vgl. das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, wonach grundsätzlich – abgesehen von besonderen Fällen – den zur Begutachtung

eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte). Ungeachtet des Umfangs des Entwurfs ist eine lediglich zweiwöchige Stellungnahmefrist als zu kurz anzusehen.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

Es sollte bereits bei Begutachtungsentwürfen vor dem Gesetzestitel die Überschrift „Entwurf“ (Formatvorlage „10\_Entwurf“) und nach dem Gesetzestitel eine Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ aufgenommen werden.

### Zu Artikel 1 (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz):

#### Zu den §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 8:

Im Interesse einer einheitlichen legislativen Praxis wird empfohlen, beim ersten Zitat einer anderen Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel sowohl den bestimmten Artikel zu verwenden als auch die Abkürzung im Klammerzusatz vor der Fundstelle im BGBl. aufzunehmen („ ... gemäß § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. ...“ (vgl. LRL 133 und 136).

Im Zitat in § 5 Abs. 1 sollte die amtliche Abkürzung verwendet werden: „AusfFG“.

#### Zu § 2:

Zur Aufzählung in § 2 Abs. 1 wird empfohlen, auch bei der Z 5 den Duktus der Formulierung der übrigen Ziffern beizubehalten (Bildung eines ganzen Satzes: zB in die Richtung „5. das Unternehmen verfügte über eine gesunde wirtschaftliche Basis vor dem 1. Juli 2008 und es ist auf Grund von Vorschauen zu erwarten ...“).

Anstelle des Verweises auf eine im Amtsblatt veröffentlichte Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sollte im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung geprüft werden, zumindest die wesentlichen Definitionen möglichst gleich im vorgeschlagenen Gesetzestext zu wiederholen. Auch scheint die Bezugnahme auf Abs. 1 Z 3 und 4 eher darauf hinzudeuten, dass es hier vorrangig nicht um den Begriff des „Unternehmens“ an sich gehen dürfte, sondern um die Berechnung von Mitarbeiterstand [in der Empfehlung: „Mitarbeiterzahl“], Umsatz und Bilanzsumme.

Zur Zitierung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft wird auf die Rz 51 ff des EU-Addendums zu den LRL aufmerksam gemacht (insbesondere sollte das Datum der Kundmachung im ABl. ergänzt werden).

#### Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 5 wird angeregt zu prüfen, ob der Begriff „Unternehmensgruppe“ ausreichend determiniert ist (in der in § 2 Abs. 2 genannten Empfehlung der Kommission kommt der Begriff offenbar nur in den Begründungserwägungen vor; als Gesetzesbegriff wird er derzeit – mit wohl abweichenden Inhalt – zB in § 176 ArbVG oder in § 9 KStG verwendet).

#### Zu § 6:

Hinsichtlich des Beirats ist im Entwurf kein besonderes Anwesenheitsquorum festgelegt. Dies bewirkt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, dass der Beirat nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig wäre (zB VfSlg. 15.971/2000).

### **III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

#### 1. Zum Vorblatt:

Es wird ersucht, die Gliederung des Vorblatt stärker an das jüngste Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst anzupassen (siehe GZ [600.824/0004-V/2/2008](#)). Die Auswirkungen des Vorhabens sollten demnach in folgende Punkte untergliedert werden:

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:
- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:
  - – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
  - – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:
- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:
- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Zu der unter „Probleme“ zitierten Mitteilung der Kommission 2009/C 16/01 ist aufgefallen, dass in diesem Zusammenhang auch noch eine spätere Mitteilung der Kommission (2009/C 83/01), ABl. Nr. C 83 vom 7.04.2009 S. 1, ergangen ist, die die frühere Mitteilung offenbar auch teilweise ergänzt bzw. abgeändert hat.

Es wird angeregt zu prüfen, ob unter dem Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ die Bestimmungen, die gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Mitwirkungen des Bundesrates unterliegen, tatsächlich vollständig und zutreffend aufgezählt sind. Zum einen dürfte auch die Änderung des Interbankmarktstärkungsgesetzes (Art. 2) darunter fallen (vgl. dazu die Ausführungen zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens in RV 682 BlgNR XXIII. GP). Dagegen dürfte die Verfügungs- und Pfändungsbeschränkung (Art. 1 § 7 des Entwurfs) nicht unter Art. 42 Abs. 5 B-VG fallen, wenn sie nach den Erläuterungen so zu verstehen wäre, dass sie „absolut wirkt“. Wenn die Regelung etwa ohne eine vertragliche Überbindung auch gegenüber Dritten (und nicht nur gegenüber Organen des Bundes) wirken soll, handelt es sich wohl nicht mehr um die Übernahme einer Haftung bzw. Haushaltsführung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, sondern bereits um Sonderzivilrecht, das der Mitwirkung des Bundesrates unterläge. Ähnliches gilt für § 6. Dort werden etwa auch Verschwiegenheitspflichten für Personen angeordnet, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befasst sind.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage sollten nicht nur die jeweiligen, mehrere Kompetenztatbestände umfassenden Ziffern des Art. 10 Abs. 1 B-VG angegeben werden, sondern auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes genannt werden ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Die Anführung von Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG erscheint jedoch ungewöhnlich. Bei dem Gegenstand dürfte es sich nicht um „Arbeitsrecht“ oder „Vertragsversicherungswesen“ handeln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2009  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

**Elektronisch gefertigt**